

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für sämtliche Leistungen der bildwort – Atelier für Kommunikation, Am Krugplatz 6, 32760 Detmold, sowie Unter der Wehme 2b, 32756 Detmold, (Agentur) an unsere Kunden (Kunde).

§ 1 - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Leistungen der Agentur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
2. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Agentur ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Agentur auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 - Vertragsschluss

1. Alle Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Agentur und Kunde ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.
4. Der Umfang der von der Agentur zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Vereinbarungen. Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
5. Die Agentur behält sich vor, Angebote (insbesondere bei Klein- oder Eilaufträgen) durch sofortige Ausführung konkludent oder (fern-) mündlich anzunehmen. Der Vertragsinhalt richtet sich nach der Auftragsbestätigung durch die Agentur.
6. Bei Differenzen zwischen diesen AGB und einem einzelnen Auftrag gilt insoweit der vereinbarte Inhalt des Auftrages.
7. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail).

§ 3 - Zusammenarbeit

1. Der Kunde und die Agentur verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und stellen einander alle für die Durchführung der vereinbarten

Leistungen erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung.

2. Die Agentur führt die Leistungen auf Grundlage der Weisungen des Kunden aus. Der Kunde wird erforderliche Weisungen sowie Freigaben so rechtzeitig erteilen, dass eine ordnungsgemäße, reibungslose und fristgerechte Leistungserbringung durch die Agentur gewährleistet ist. Der Kunde ist verpflichtet, Freigaben innerhalb angemessener Frist zu erteilen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gilt die Leistung als freigegeben.
3. Nach Freigabe sind Änderungen nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.
4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die Agentur berechtigt Leistungen auszusetzen, Fristen entsprechend zu verlängern und Mehraufwand gesondert zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
5. Die Agentur ist berechtigt, fertiggestellte Leistungen auch ohne gesonderte Vereinbarung auf Kosten des Kunden an diesen zu übermitteln.
6. Verbindliche Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wird eine vereinbarte Lieferfrist überschritten, ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Fristen verlängern sich angemessen, sofern der Kunde nach Auftragserteilung Änderungswünsche äußert, die sich wesentlich auf den Zeitplan auswirken. Die Agentur wird den Kunden hierüber informieren, sodass ein angepasster Termin einvernehmlich festgelegt werden kann.

§ 4 - Leistungsumfang und Leistungscharakter

1. Die Agentur erbringt insbesondere Dienstleistungen im Bereich Unternehmenskommunikation, PR, Beratung und Content.
2. Ein konkreter wirtschaftlicher oder kommunikativer Erfolg (z. B. Reichweite, Medienberichterstattung, Veröffentlichung oder Imagewirkung) wird nicht geschuldet.
3. Insbesondere hat die Agentur keinen Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen Dritter (z. B. Medien, Plattformen, Journalisten).

§ 5 - Honorar, Vergütung, Fremd- und Nebenkosten

1. Das vereinbarte Honorar sowie etwaige zusätzliche Vergütungen, Fremdleistungen und Nebenkosten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Gleiches gilt für Höhe und Zeitpunkt von Vorauszahlungen und/oder Abschlagszahlungen. Die Agentur ist berechtigt, Vorauszahlungen und/oder Abschlagszahlungen zu verlangen.
2. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Rechnungsbeträge sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
4. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen geltend zu machen, andernfalls gelten sie als genehmigt.
5. Honorare sind vor Auftragserteilung zwischen dem Kunden und der Agentur zu vereinbaren. Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder der Kunde nachträglich Änderungen oder Zusatzleistungen beauftragt, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Honorarsätze gemäß der dem Vertrag beigefügten Preisliste der Agentur.

6. Fremdleistungen werden gesondert berechnet oder sind – sofern nicht ausdrücklich als Bestandteil der Agenturleistungen vereinbart – vom Kunden direkt mit dem jeweiligen Drittanbieter abzurechnen.
7. Verzögert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Agentur liegen, und führt dies zu einem erhöhten Zeitaufwand, ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend anzupassen. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars wird der zusätzliche Aufwand nach den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen vergütet.
8. Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden nach Auftragserteilung begründen einen zusätzlichen Vergütungsanspruch der Agentur, sofern hierdurch ein Mehraufwand entsteht. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den vorstehenden Regelungen.
9. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechtspositionen bedarf, soweit sich diese nicht aus dem Vertragszweck ergibt, hinsichtlich der Leistungen der Agentur einer Vergütungsvereinbarung im Einzelfall. Darüber hinaus ist jede Nutzung der durch die Agentur erbrachten Leistungen honorarpflichtig.
10. Zusätzliche, im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehende Kosten, insbesondere Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Transport- sowie sonstige Nebenkosten und etwaige anfallende Steuern oder Abgaben, sind vom Kunden zu tragen, sofern diese erforderlich und branchenüblich sind. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis. Soweit nicht anders vereinbart, werden diese Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
11. Der Kunde trägt zudem Abgaben an Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, etc.), Steuern, nutzungsrechtliche Abgeltungen, Zollkosten sowie Künstlersozialversicherungsabgaben, auch wenn diese erst nachträglich erhoben werden.
12. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
13. Bei Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
14. Die Agentur ist bei Zahlungsverzug ferner berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

§ 6 - Höhere Gewalt

1. Die Agentur haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Agentur nicht zu vertreten hat.

2. Sofern solche Ereignisse der Agentur die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Agentur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
4. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Agentur vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 - Vollmacht/Beauftragung Fremdleistungen

1. Soweit zur Durchführung des Auftrags die Beauftragung eines mit dem Kunden abgestimmten Dritten erforderlich ist oder sonstige Verträge mit Dritten geschlossen werden müssen, ist die Agentur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Verträge im Namen und auf Rechnung des Kunden abzuschließen.
2. Beauftragt die Agentur im Rahmen der Auftragsdurchführung Fremdleistungen, trägt der Kunde die damit verbundenen unternehmerischen und vertraglichen Risiken eines Auftraggebers, insbesondere das Risiko von Mängeln, Leistungsausfällen oder der Insolvenz des Drittanbieters, sofern der Agentur kein Auswahlverschulden zur Last fällt.
3. Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung solcher Fremdleistungen gegenüber der Agentur geltend gemacht werden, soweit diese nicht von der Agentur zu vertreten sind.

§ 8 - Urhebernutzungsrechte, Rechte Dritter,

1. Soweit im Einzelfall die Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechtspositionen vereinbart ist oder sich diese aus dem Vertragszweck ergibt, ist jede darüberhinausgehende oder abweichende Nutzung durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig. Die Agentur ist berechtigt, ihre Zustimmung von der Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars abhängig zu machen.
2. Nutzungsrechte werden ausschließlich an den vom Kunden freigegebenen und tatsächlich verwendeten Leistungen eingeräumt. Entwürfe oder Leistungen, die vom Kunden abgelehnt oder nicht zur Umsetzung freigegeben wurden, verbleiben uneingeschränkt bei der Agentur und dürfen von dieser frei verwertet werden.
3. Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Entwürfe, Zwischenstände, Präsentationen oder sonstige vorläufige Arbeitsergebnisse der Agentur zu nutzen, zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Agentur als final freigegeben wurden. Die Nutzung ist ausschließlich für solche Leistungen zulässig, die von der Agentur als endgültige Fassung bestätigt wurden. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Veröffentlichung oder sonstigen Nutzung sicherzustellen, dass eine entsprechende Freigabe der Agentur vorliegt. Erfolgt eine Nutzung ohne Freigabe, geschieht dies auf eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde stellt die Agentur in diesem Fall von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer solchen

- unberechtigten Nutzung resultieren, insbesondere wegen möglicher Rechtsverletzungen in vorläufigen Entwürfen oder nicht finalisierten Inhalten.
5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Reproduktionen oder sonstige Nutzungen der Leistungen – unabhängig von der Art der Nutzung – nicht gestattet.
 6. Eine Weitergabe der Leistungen an Dritte ist nur insoweit zulässig, wie dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Jede darüberhinausgehende Weitergabe, insbesondere an verbundene Unternehmen (z. B. Konzern- oder Tochtergesellschaften), sowie die Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur.
 7. Soweit die Agentur zur Leistungserbringung Dritte (z. B. Fotografen, Influencer, Blogger, Models oder sonstige Kreative) einsetzt, werden die entsprechenden Nutzungsrechte nach Möglichkeit in dem vom Kunden gewünschten Umfang eingeholt. Die Agentur wird den Kunden über etwaige ihr bekannte Einschränkungen der Nutzungsrechte rechtzeitig informieren.
 8. Die Agentur haftet nicht für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Anpassung der Vergütung gemäß §§ 32 bis 32c UrhG, sofern diese nicht von der Agentur zu vertreten sind. Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und -verfolgung. Sie gilt ebenfalls für den Fall, dass Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass der Kunde Leistungen über den vereinbarten Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte hinaus genutzt hat oder genutzt haben soll. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Agentur bleiben unberührt.

§ 9 - Haftung

1. Die Agentur erbringt ihre Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt eines ordentlichen und fachkundigen Dienstleisters.
2. Die Haftung der Agentur auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder fehlerhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung, ist – soweit ein Verschulden vorausgesetzt wird – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
3. Die Agentur haftet unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und im Umfang einer von der Agentur ausdrücklich übernommenen Garantie.
4. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Agentur ebenfalls unbeschränkt, auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
5. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten) ist die Haftung der Agentur der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
6. Im Übrigen ist eine Haftung der Agentur für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
8. Für inhaltliche Angaben, insbesondere produktbezogene Aussagen oder rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, die vom Kunden vorgegeben werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

§ 10 - Schutzrechte

1. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für die Schutzfähigkeit ihrer Leistungen im Sinne des Patent-, Urheber-, Design- oder Markenrechts oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte.
2. Im Rahmen der Entwicklung von Marken oder sonstigen Kennzeichen erfolgt durch die Agentur keine abschließende rechtliche Prüfung. Eine entsprechende Prüfung kann auf Wunsch des Kunden im Namen und auf Rechnung des Kunden veranlasst werden.
3. Es obliegt dem Kunden, die rechtliche Zulässigkeit der von der Agentur erbrachten Leistungen sowie deren Nutzung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Vorschriften und mögliche Verletzungen von Rechten Dritter (z. B. Marken-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte). Die Verantwortung und Haftung für etwaige Rechtsverstöße trägt der Kunde.
4. Der Kunde stellt die Agentur sowie deren gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen entstehen, soweit diese nicht von der Agentur zu vertreten sind. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung und -verfolgung. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Agentur bleiben unberührt.
5. Für vom Kunden freigegebene oder veranlasste Veröffentlichungen trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Dies gilt auch dann, wenn die Agentur im Außenverhältnis als Urheber oder Miturheber benannt wird.
6. Die Agentur haftet – über eine etwaige Auswahl- und Überwachungspflicht hinaus – nicht für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Dritte, die nicht als Erfüllungsgehilfen der Agentur tätig werden. Auf Verlangen des Kunden wird die Agentur etwaige ihr zustehende Ansprüche gegenüber solchen Dritten an den Kunden abtreten und diesen bei der Durchsetzung nach Möglichkeit unterstützen.

§ 11 - Verjährung

1. Ansprüche des Kunden aufgrund von Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
2. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
3. Ebenfalls unberührt bleiben Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch wenn diese auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 - Geheimhaltung/Datenschutzerklärung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erlangten oder zugänglich werdenden Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Durchführung des Vertrags zu verwenden.
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.
3. Die Parteien beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO.

§ 13 - Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden ist der Sitz der Agentur. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
3. Vertragssprache ist Deutsch. Sofern Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
5. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Detmold, d. 12. April 2026